

Akkreditiv

Geschäfte mit dem Ausland sind im Vergleich zu Inlandsgeschäften mit erhöhten Risiken behaftet. Je mehr die Gepflogenheiten des jeweiligen Landes von denen des Exportlandes abweichen, aber auch je unbekannter der Kunde ist, desto größer wird das Unbehagen des Exporteurs hinsichtlich der Erfüllung seiner Kaufpreisforderung. Mit der Ungewissheit wächst das Bedürfnis nach der Vereinbarung sicherer Zahlungsbedingungen. So besteht beim Exporteur in vielen Fällen die Neigung, das Zahlungsrisiko ganz auszuklammern und gegen Vorauszahlung (advance payment) zu liefern. Diese aus Sicht des Exporteurs beste aller Zahlungsbedingungen lässt sich aber - einmal abgesehen von der in der Praxis üblichen Anzahlung (down payment) bei Investitionsgütergeschäften - verständlicherweise nur schwer durchsetzen. Um das Zahlungsrisiko auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, wird der Exporteur möglichst Zahlung aus einem Dokumentenakkreditiv (documentary credit) vereinbaren.

Neben dem Dokumentenakkreditiv gibt es in der Praxis auch das Bar-Akkreditiv. Dieses wird vom Begünstigten ohne Beibringung bestimmter Dokumente allein durch Ausweis seiner Person in Anspruch genommen. Es wurde früher hauptsächlich im Reiseverkehr benutzt und ist in unserer heutigen Zeit durch den Reisescheck verdrängt worden. Im internationalen Handel hat das Bar-Akkreditiv praktisch keine Bedeutung. Deshalb soll im Folgenden nur auf das Dokumentenakkreditiv eingegangen werden.

Wesen des Akkreditivs

Das Dokumentenakkreditiv ist ein abstraktes Schuldversprechen der eröffnenden Bank (Akkreditivbank) im Sinne des § 780 BGB und ist grundsätzlich losgelöst vom Grundgeschäft zu sehen. Die Bank ist zur Zahlung des Akkreditivbetrages verpflichtet, sofern ihr die akkreditivkonformen Dokumente fristgerecht vorgelegt werden. Es ist aber auch der Fall denkbar, dass die Bank die Zahlung unter Berufung auf das Grundgeschäft verweigert, dann nämlich, wenn ihr zur Kenntnis gebracht wird, dass dieses z. B. gesetzwidrig oder zum Schein abgeschlossen wurde.

Akkreditive können entweder widerruflich (revocable) oder unwiderruflich (irrevocable) sein. Fehlt eine entsprechende Angabe im Akkreditiv, so gilt es als unwiderruflich. Das widerrufliche Akkreditiv kann von der eröffnenden Bank jederzeit und ohne Benachrichtigung geändert oder annulliert werden. Hat die Bank gemäß den Akkreditivbedingungen bereits die Dokumente aufgenommen, so bleibt der Widerruf unwirksam.

In der Praxis kommt das widerrufliche Akkreditiv nur sehr selten vor, da es aufgrund fehlender rechtlich bindender Verpflichtungen zwischen Exporteur und Akkreditivbank die Funktion der Zahlungssicherung nur ungenügend erfüllt. Es wird sich deshalb auch keine Bank finden, die ein solches Akkreditiv bestätigt.

Ein unwiderrufliches Akkreditiv kann grundsätzlich nicht geändert oder annulliert werden, es sei denn, alle Beteiligten stimmen dem zu.

Richtlinien

Die Abwicklung von Akkreditiv-Geschäften unterliegt den von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce / ICC), Paris, herausgegebenen „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“ (ERA) / Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (UCP). Sie wurden erstmals im Jahre 1933 angenommen. Die derzeit gültige Fassung wurde 1993, also genau 60 Jahre später, in ihrer fünften Revision veröffentlicht und wird seit dem 1. 1. 1994 angewandt.

Die ERA sollen die internationale Akkreditivhandhabung vereinheitlichen, erleichtern und Meinungsverschiedenheiten verhindern. Sie sind fast in der ganzen Welt anerkannt und für alle Beteiligten bindend, sofern nichts Anderweitiges vereinbart worden ist. Die Anwendung der ERA stellt somit Handelsbrauch dar. Auf die anzuwendenden ERA ist ausdrücklich in jedem Dokumentenakkreditiv hinzuweisen.

Abwicklung

Der Importeur betraut als Akkreditiv – Auftraggeber, auch Akkreditivsteller genannt (the applicant for the credit), eine Bank (eröffnende Bank), auch Akkreditivbank genannt (the issuing bank), gegen zu übergebende vorgeschriebene Dokumente

- eine Zahlung an den Exporteur (Begünstigter - the beneficiary) oder dessen Order zu leisten oder vom Exporteur gezogene Wechsel (Tratten - drafts) zu zahlen (to pay) oder zu akzeptieren (to accept) oder
- eine andere Bank zu ermächtigen (meist die Bank des Exporteurs), Zahlung zu leisten oder gezogene Wechsel zu bezahlen, zu akzeptieren oder zu negoziieren (to negotiate. d. h. anzukaufen).

Akkreditivauftrag

Voraussetzung für die Eröffnung eines Akkreditivs ist der Akkreditivauftrag, der vollständige und genaue Weisungen des Importeurs an seine Bank enthalten muss. Nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich um einen Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) der eine Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) zum Gegenstand hat. Die Akkreditivbank schuldet dem Auftraggeber nicht nur eine Tätigkeit wie beim Dokumenteninkasso, sondern einen Erfolg, d. h. in diesem Fall Zahlung.

Im Rahmen des Akkreditivauftrages ist die Bank dazu verpflichtet, gegenüber dem Begünstigten (Exporteur) ein abstraktes Schuldversprechen abzugeben. Aufgrund dessen kann der Exporteur - fristgerechte Einreichung der vorgeschriebenen Dokumente vorausgesetzt - Zahlung des Akkreditivbetrages von der Bank verlangen.

Den Banken liegen für die Akkreditiveröffnung standardisierte Formulare vor, wodurch gewährleistet wird, dass der Importeur vollständige Weisungen erteilt.

Dokumente

Die Aufträge zur Eröffnung von Akkreditiven sowie die Akkreditive selbst müssen genau angeben, gegen welche Dokumente Zahlung, Akzeptierung oder Negoziierung vorgenommen werden sollen.

Für den Exporteur ist es wichtig, die Dokumente sorgfältig in Übereinstimmung mit den Akkreditiv-Bedingungen aufzumachen, da selbst geringfügige Abweichungen die Aufnahme der Dokumente in Frage stellen können. **Eine genaue Prüfung des Akkreditivs bei dessen Eröffnung ist daher dringend zu empfehlen:** Weichen die Bedingungen von den mit dem Käufer getroffenen Vereinbarungen ab, so ist es unbedingt erforderlich - insbesondere, wenn sie vom Exporteur nicht erfüllt werden können -, rechtzeitig die Akkreditiv-Bedingungen abändern zu lassen. Die Änderungsbestätigung sollte abgewartet und erst dann geliefert werden.

Die wichtigsten Dokumente sind Handelsrechnung, Transportdokumente und Versicherungsdokumente.

- Handelsrechnung (commercial invoice)
Sofern das Akkreditiv nichts anderes vorschreibt, müssen Handelsrechnungen auf den Namen des Akkreditiv-Auftraggebers ausgestellt sein und können die Banken Handelsrechnungen, deren Betrag die Akkreditivsumme übersteigt, zurückweisen. Die Warenbeschreibung muss in der Handelsrechnung und im Akkreditiv wörtlich übereinstimmen. Obwohl nicht immer zwingend vorgeschrieben, sollten alle Handelsrechnungen unterschrieben werden, da verschiedene Länder darauf bestehen.
- Transportdokumente (transport documents)
Das bei Akkreditiven am häufigsten vorkommende Transportdokument ist das Seekonnossement, da Geschäfte auf Akkreditivbasis vorwiegend mit Überseeländern getätigt werden.

Es ist stets ein voller Satz, in aller Regel reiner An-Bord-Seekonnossemente (clean on board ocean [marine] bill of lading) einzureichen. Im Konnossement bestätigt der Verfrachter den Empfang der zu befördernden Waren an Bord eines namentlich genannten Schiffes. Bei Übernahme-Konnossementen (received for shipment Bill of Lading) ist, um dem Akkreditiv gerecht zu werden, u. U. die Verladung an Bord durch Unterschrift und Datumsangabe des Verladers auf dem Transportdokument zu vermerken.

- Versicherungsdokumente (insurance documents)
Ein Versicherungsdokument muss in derselben Währung ausgestellt sein wie das Akkreditiv, sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist. Es muss alle im Akkreditiv erwähnten Risiken abdecken und darf nicht später ausgestellt sein als die Transportdokumente.
- Andere Dokumente
Solche Dokumente können Ursprungszeugnis, Qualitätszertifikat, Konsulatsfaktura usw. sein. Der Exporteur sollte aber darauf achten, dass keine Dokumente vereinbart werden, bei denen eine Mitwirkungsverpflichtung des Importeurs besteht, wie z. B. ein von ihm auszustellendes Abnahmezertifikat.

Die Banken dürfen keine weiteren, nicht im Akkreditiv aufgeführten Dokumente anfordern.

Der eröffnenden Bank steht zur Prüfung der Dokumente eine angemessene Frist zu. Beanstandungen nicht akkreditivgerechter Dokumente sind von ihr unverzüglich, möglichst durch Telekommunikationsmittel, dem Einreicher der Dokumente (in der Regel der Bank des Exporteurs) unter Aufzählung sämtlicher Mängel mitzuteilen. Gleichzeitig hat sie zu erklären, ob die Dokumente zur Verfügung gehalten oder zurückgeschickt werden. Die eröffnende Bank ist in aller Regel bemüht, in Abstimmung mit dem Importeur, die Mängel beheben zu lassen.

Bei unwesentlich erscheinenden Mängeln ist die Bank des Exporteurs bereit, die Dokumente "unter Vorbehalt" zu bevorschussen. Die Bank muss die Dokumente aber auch in diesem Falle unverzüglich beanstanden, sonst kann stillschweigende Zustimmung angenommen werden. Sie ist berechtigt, den ausgezahlten Betrag vom Exporteur zurückzufordern, wenn wider Erwarten die ausländischen Partner mit den Dokumenten nicht einverstanden sein sollten.

Durch eine Akkreditivänderung, der alle Akkreditivbeteiligten zustimmen müssen, kann sich der ausgesprochene Vorbehalt erledigen.

Ist die Bank nicht bereit, die Dokumente als akkreditivgerecht zu akzeptieren, so steht es ihr frei, diese unter dem Akkreditiv auf Ermächtigungsbasis (Zustimmung des Importeurs) an die

eröffnende Bank zu senden oder auf einen vom Exporteur zu stellenden Inkassoauftrag auszuweichen und die Dokumente dem Käufer zum Inkasso vorzulegen.

Hat die Bank nicht akkreditivgerechte Dokumente irrtümlich nicht beanstandet, so hat sie das Recht der Anfechtung nach § 119 BGB und kann den ausgezahlten Akkreditivbetrag nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

Bei nicht akkreditivgerechten Dokumenten wird die Bank in Abstimmung mit dem Einreicher entsprechend verfahren. Tut sie das nicht, so handelt sie grob fahrlässig. Dies könnte sie zur Zahlung des Akkreditivbetrages verpflichten. Die Bank ist grundsätzlich bemüht, die Mängel der Dokumente fristgerecht vom Einreicher beheben zu lassen oder die mangelhaften Dokumente vom Käufer genehmigt zu bekommen.

Zahlbarstellung

Ein Akkreditiv kann im Lande des Importeurs (bei der Akkreditivbank) oder im Lande des Exporteurs bei einer zweiten Bank (meist der Hausbank des Exporteurs) zahlbar gestellt werden.

In jedem Fall wird eine deutsche Bank von der Akkreditivbank beauftragt, dem Exporteur das zu seinen Gunsten von der Akkreditivbank eröffnete Akkreditiv anzuzeigen (to advise, to notify). Es handelt sich hier lediglich um eine Mitteilung und keine Bestätigung. **Die avisierende Bank übernimmt keine akkreditivmäßige Haftung.**

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Akkreditivbetrag bei der eröffnenden Bank zahlbar. Üblich erweise erfolgt die Überweisung des Geldes jedoch an die avisierende Bank, die damit für die Auszahlung zuständig ist.

Bei einem bestätigten Akkreditiv wird normalerweise die bestätigende Bank als Zahlstelle benannt.

Der Exporteur sollte darauf achten, dass das Akkreditiv vorzugsweise in der Bundesrepublik Deutschland zahlbar gestellt wird. Das ist für ihn mit Vorteilen verbunden; denn das deutsche Kreditinstitut prüft als Beauftragte der Akkreditivbank die Dokumente und zahlt für deren Rechnung gegen Aufnahme der Dokumente Zug um Zug an den Exporteur.

Der Exporteur gewinnt Zeit, indem die Dokumente nicht vor Ablauf des Akkreditivs bei der eröffnenden Bank, sondern lediglich bei der deutschen Zahlstelle sein müssen. Die Zahlung erfolgt darüber hinaus schneller, da sie nicht erst nach Prüfung und Aufnahme der Dokumente bei der eröffnenden Bank erfolgt.

Bestätigtes Akkreditiv

Der Exporteur kann mit seinem Kunden vereinbaren, dass von der eröffnenden Bank eine zweite Bank - in aller Regel seine Hausbank - zu beauftragen ist, das Akkreditiv zu bestätigen. Ist die Bank hierzu bereit - kommt somit ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen eröffnender Bank und ihr zustande -, dann wird sie in die akkreditivmäßige Haftung einbezogen und verpflichtet sich zur Zahlung des Akkreditivbetrages. Somit bietet das bestätigte Akkreditiv eine doppelte Sicherung gegen erhöhte wirtschaftliche und politische Risiken.

Wie bereits erwähnt, ist die bestätigende Bank in aller Regel auch Auszahlungsstelle für die Akkreditivbank.

Ist im Akkreditiv eine Bestätigung nicht vorgesehen - weil der Kunde dies nicht wollte oder Länderbestimmungen Bestätigungen untersagen -, so hat der Exporteur die Möglichkeit, sich von seiner Bank (ihre Bereitschaft unterstellt) eine Ankaufszusage geben zu lassen. Durch

das Versprechen der Bank, gegen Vorlage akkreditivgemäßer Dokumente zu zahlen, wird ein ähnlicher Effekt erreicht wie beim bestätigten Akkreditiv. Bei dieser Hilfslösung besteht allerdings kein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der eröffnenden und der ankaufenden Bank.

Die Ankaufszusage (per Fälligkeit) ist nicht zu verwechseln mit der Forfaitierung, die zu einer sofortigen Auszahlung führt.

Sicht-Akkreditiv

Sicht-Akkreditive sind Barzahlungsakkreditive und stellen die übliche Form der Akkreditive dar. Die Zahlung erfolgt Zug um Zug - die eröffnende Bank überweist den Betrag unverzüglich nach Aufnahme der vom Exporteur bzw. dessen Bank eingereichten Dokumente.

Revolvierendes Akkreditiv

Revolvierende Akkreditive bieten sich für laufende Geschäfte an. Ein maximaler Teilbetrag kann x-mal innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in Anspruch genommen werden, bis der Gesamtbetrag des Akkreditivs ausgeschöpft ist. Nicht ausgenutzte Beträge verfallen.

Beim revolvierenden kumulativen Akkreditiv können nicht in Anspruch genommene Beträge auf künftige Teilbeträge übertragen werden.

Revolvierende Akkreditive kommen relativ selten vor.

Nach-Sicht-Akkreditive

Ist die Zahlung aus einem Akkreditiv nicht bei Vorlage der Dokumente, sondern zu einem späteren Zeitpunkt fällig, dann handelt es sich um ein Nach-Sicht-Akkreditiv, auch Zielakkreditiv genannt. Die Zahlung hieraus erfolgt nach Ablauf des Lieferantenkredits.

Es ist zu unterscheiden zwischen Deferred - Payment - Akkreditiv, Akzeptakkreditiv und Negoziierungsakkreditiv.

- **Deferred-Payment-Akkreditiv**
Räumt der Exporteur seinem Kunden ein Zahlungsziel ein, so besteht die Möglichkeit, das Zahlungsrisiko über ein Deferred - Payment - Akkreditiv (Akkreditiv mit hinausgeschobener Zahlung) abzusichern. Die eröffnende Bank verpflichtet sich durch ihr abstraktes Schuldversprechen - losgelöst vom zugrunde liegenden Kaufvertrag -, zu einem im Akkreditiv festgelegten Zeitpunkt zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bei dieser Akkreditivform also erst eine gewisse Zeit nach Einreichung der Dokumente. Etwaige Mängelrügen, die der Importeur geltend gemacht hat, sind für die Honorierung des Akkreditivs unerheblich.
- **Akzeptakkreditiv oder Rembourskredit**
Der Exporteur zieht auf die eröffnende Bank eine Nach-Sicht-Tratte (Zieltratte), die er mit den Dokumenten bei seiner Bank einreicht. Diese leitet nach erfolgter Prüfung die Dokumente einschließlich Tratte an die eröffnende Bank weiter. Die Tratte wird von ihr akzeptiert und an die Exporteurbank zurückgeschickt. Gleichzeitig händigt sie dem Importeur die Dokumente aus. Der Wechsel wird im Allgemeinen von der Bank des Exporteurs diskontiert und dem Begünstigten (Exporteur) gutgeschrieben. Anderenfalls wird er dem Exporteur ausgehändigt.

Diese Akkreditivform wird gewählt, um das Zinsgefälle zwischen Im- und Exportland auszunutzen.

- **Negoziierungskredit**

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Die Bank des Importeurs ermächtigt die Exporteurbank (Korrespondenzbank), die vom Exporteur auf den Importeur gezogene und von akkreditivgemäßen Dokumenten begleitete Tratte anzukaufen. Die hiermit erteilte Ankaufsermächtigung wird als „authority to purchase“ oder „authority to pay“ bezeichnet.

Die Bank des Importeurs beauftragt die Exporteurbank, die vom Exporteur auf die Importeurbank gezogene und von akkreditivgemäßen Dokumenten begleitete Tratte anzukaufen. Die Ankaufsermächtigung wird als "order to negotiate" bezeichnet.

Risiken

- **Wirtschaftliche Risiken**

Die Akkreditivbank kann die Dokumente beanstanden und daraufhin die Zahlung verweigern. Die Akkreditivbank kann zahlungsunfähig werden und daher nicht mehr in der Lage sein zu leisten. Dokumente können durch den Postversand verloren gehen, und die Akkreditivbank ist deshalb nicht zur Zahlung verpflichtet.

- **Politische Risiken**

Durch verschiedene Umstände im Abnehmerland kann eine Zahlung verzögert werden oder ganz ausbleiben. So kommt es nicht selten vor, dass wegen Devisenmangels das in Landeswährung hinterlegte Geld nicht konvertiert und somit die Vertragswährung nicht transferiert werden kann. Unter Umständen wird sogar ein Moratorium oder Zahlungsverbot verfügt.